



Kreisverwaltung d. Eifelkreises Bitburg-Prüm · Postf. 13 65 · D-54623 Bitburg

Bitburger Braugruppe GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer
Römermauer 3
54634 Bitburg

Trierer Straße 1 · 54634 Bitburg/Eifel
Telefon: 06561 15-0
Telefax: 06561 15-1000
E-Mail: info@bitburg-pruem.de
www.bitburg-pruem.de

Aktenzeichen
06U140254-10

Auskunft erteilt / E-Mail
Otmar Pauly
pauly.otmar@bitburg-pruem.de

Durchwahl
153200

Zimmer
C 320

Bitburg, 28.07.2014

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
Änderung der Brauerei durch Errichtung und Betrieb einer BHKW-Anlage zur Eigenstrom-
erzeugung mit Abwärmenutzung**

**Gemarkung, Flur, Flurstück:
Bitburg - 0008 - 84/10**

Ihr Antrag vom 21.05.2014 in der Fassung vom 04.07.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes - Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in Verbindung mit § 16 Abs. 1 BImSchG und § 10 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586) und Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, die vorgenannten Rechtsgrundlagen jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, und auf der Grundlage der beigefügten Antragsunterlagen (Blatt 1 - 228) erteilen wir Ihnen

die Genehmigung

zur Änderung der Brauerei durch Errichtung und Betrieb einer BHKW-Anlage zur Eigenstromerzeugung mit Abwärmenutzung auf dem Grundstück Gemarkung Bitburg, Flur 8, Flurstück Nr. 84/10.

Diese Genehmigung umfasst auch

- die Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 1 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) sowie
- die Erlaubnis nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung für die Errichtung und den Betrieb des Abhitzekeessels:

Hersteller: Apovis Energiy Systems GmbH
Ornbauer Straße 10
91746 Weidenbach

Herstell-Nr.: SGCD-33,7-1000-1800/4000-1H-1AA-V-10

Herstelljahr: 2014

und die Änderungsmaßnahmen hinsichtlich der Begrenzung der Gesamtfeuerungswärmeleistung.

Die von Ihnen vorgelegte AZB-Vorprüfung Braustätte Süd vom 25.04.2014, Projekt-Nr. CAL-14-0359, der Wessling GmbH ist gemäß § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV bis zur Inbetriebnahme der BHKW-Anlage durch den endgültigen Ausgangszustandsbericht zu ersetzen, der dann gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids wird.

Das maßgebliche BVT Merkblatt im Sinne des § 10 Abs. 8a BImSchG lautet:
Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milch-industrie, Stand Dezember 2005.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die BHKW-Anlage nicht in-nerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wird.

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen.

Inhaltsverzeichnis der Nebenbestimmungen

	Seite
1. Allgemeines	2
2. Immissions- und Arbeitsschutz, Betriebssicherheit	2
3. Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	6
4. Baurecht und Brandschutz.....	8
5. Emissionshandlungspflicht	9

1. Allgemeines

Baubeginn und Inbetriebnahme der BHKW-Anlage sind uns jeweils spätestens eine Woche vorher mit den beigefügten Vordrucken anzuzeigen. Unter Inbetriebnahme ist auch ein Pro-bebetrieb zu verstehen.

2. Immissions- und Arbeitsschutz, Betriebssicherheit

Immissions- und Arbeitsschutz

2.1 Die Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme und erhitztem Abgas (bestehend aus den Dampfkesseln 1 – 4, den BHKW 1, 2 und 3 und dem neu zu er-richtenden Abhitzekeessel) ist durch gegenseitige Verriegelung der einzelnen Anlagen so in ihrer jeweiligen Feuerungswärmeleistung zu begrenzen, dass die Gesamtfeuerungswärme-leistung 47,924 MW nicht überschreitet.

2.2 Die einzelnen Dampfkessel dürfen nach den Änderungen (Einbau der Verriegelungsschal-tungen / Steuerungen) und der Abhitzekeessel nach der Installation erst in Betrieb genom-men werden, nachdem sie durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ord-nungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedin-gungen und der sicheren Funktion geprüft worden sind.

2.3 Beim Betrieb der Verbrennungsmotoranlagen dürfen die Emissionen der nachstehend ge-nannten Stoffe folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf nicht überschreiten:

- Kohlenmonoxid:	0,30 g/m ³
- Stickstoffoxide, angeg. als Stickstoffdioxid:	0,50 g/m ³
- Schwefeloxide, angeg. als Schwefeldioxid:	9 mg/m ³
- Formaldehyd:	40 mg/m ³

Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert.

Hinweis: Dem Emissionsminimierungsgebot für Formaldehyd ist derzeit Rechnung getra-gen, wenn ein Emissionswert von 40 mg/m³ eingehalten wird. In näherer Zukunft ist mit ei-ner weiteren Reduzierung des Grenzwertes für Formaldehyd durch Änderung der Einstu-fung in der CLP-VO VO (EU) Nr. 605/2014 vom 05.06.2014 als Gefahrstoff mit dem Satz H350 „Kann Krebs erzeugen“ zu rechnen.

- 2.4 Der Aufstellraum der Verbrennungsmotoranlagen - BHKW - ist von anliegenden Räumen mindestens feuerbeständig (F90A nach DIN 4102) abzugrenzen und muss so bemessen sein, dass die BHKW ordnungsgemäß errichtet, betrieben und instand gehalten werden können. Dies ist in der Regel erfüllt, wenn die BHKW an drei Seiten zugänglich sind. Die Türen des Aufstellraumes müssen selbstschließend ausgeführt sein und in Fluchtrichtung aufschlagen.
- 2.5 Im Aufstellraum ist durch Zwangsbe- und Entlüftung eine ausreichender Luftaustausch sicherstellen. Hierzu sollen die Zuluftöffnung im Bereich des Fußbodens und die Abluftöffnung in der gegenüberliegenden Wand im Bereich der Decke angeordnet sein.
- 2.6 Die Gaszufuhr zum BHKW muss außerhalb des BHKW-Raums / des Aufstellraumes absperrenbar sein. Die Auf-/Zu-Position ist zu kennzeichnen.
- 2.7 Das Blockheizkraftwerk muss durch einen beleuchteten Schalter außerhalb des Aufstellraumes jederzeit abgeschaltet werden können. Der Schalter ist mit „NOT-AUS-Schalter Blockheizkraftwerk“ gut sichtbar und dauerhaft zu bezeichnen. Die Erreichbarkeit bei Dunkelheit ist über Beleuchtungseinrichtungen z. B. mit Bewegungsmelder zu gewährleisten.
- 2.8 In der Gassicherheitsstrecke sind zwei Schnellschlussventile einzubauen. Diese sind so anzusteuern, dass bis zum Anfahren die Gaszufuhr zu den Motoren nicht freigegeben bzw. während des Betriebes bei
- Drehzahlüberschreitung
 - Unterschreiten des Mindestgasdruckes
 - Überschreiten des Maximalgasdruckes
 - Ansprechen des Temperaturbegrenzers im Kühlmittelkreislauf
 - Betätigen der Not-Aus-Schalter
 - Ausfall der Steuerenergie
 - Ansprechen der Gaswarn- und Brandmeldeanlagen sowie der Temperaturüberwachung der Raumluft
 - Ausfall der Lüftungsanlage
- unterbrochen wird. Die Steuerung ist so in das zentrale Not-Aus-System zu integrieren, dass ein selbständiges Wiederanlaufen sicher verhindert wird.
- 2.9 Steuerungsanlagen mit Sicherheitsfunktion sind eigensicher auszuführen, sofern diese nicht durch ein redundantes System abgesichert sind.
- 2.10 Im Maschinenraum sind Gaswarn- und Rauchmeldeeinrichtungen zu installieren, und auf eine zentrale Stelle aufzuschalten.
Bei Erreichen der Alarmschwelle von 20 % UEG müssen die Motoren abschalten.
Bei Erreichen der Hauptalarmschwelle von 40 % UEG müssen alle Anlagen und Einrichtungen spannungslos geschaltet werden.
Beim Ansprechen der Rauchmelder müssen ebenfalls alle Anlagen und Einrichtungen spannungslos geschaltet werden.

Betriebssicherheit

- 2.11 Die Anlage darf ohne ständige Beaufsichtigung entsprechend DDA – Information und EN 12 953 (Großwasserraumkessel) betrieben werden.
- 2.12 Dieser Bescheid und das Prüfbuch mit den Prüfbescheinigungen müssen an der Betriebsstätte eingesehen werden können.
- 2.13 Die Dampfkesselanlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Prüfbescheinigung zu erteilen.
- 2.14 Bei der Abnahmeprüfung muss ein mit der Anlage vertrauter Fachmann anwesend sein.

- 2.15 Unfälle, bei denen Menschen getötet oder verletzt wurden, oder Schadensfälle, bei denen Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben bzw. beschädigt wurden, sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, unverzüglich anzuzeigen.
- 2.16 Für die Dampfkesselanlage sind die Prüffristen der Anlagenteile und der gesamten Anlage auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln. Bei der Festlegung der Prüffristen ist zu beachten, dass die Höchstfristen für die Anlagenteile nach § 15 Abs. 5 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) nicht überschritten werden.
Die ermittelten Prüffristen bedürfen der Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle.
- 2.17 Spätestens zur Prüfung vor Inbetriebnahme sind dem Sachverständigen folgende Unterlagen vorzulegen:
- a) Konformitätserklärung des Herstellers und Betriebsanleitung zum neu installierten Dampfkessel als Baugruppe gemäß Druckgeräterichtlinie EG / 97 / 23 sowie Konformitätsbescheinigung und Prüfbericht der benannten Stelle zu dieser Baugruppe.
 - b) Bei Zusammenfügen der Einzelkomponenten ohne Prüfung als Baugruppe nach Druckgeräterichtlinie sind die erforderlichen Einzelbescheinigungen bzw. Dokumente zu Dampfkessel, Sicherheitsventil, Pumpe etc. vorzulegen.
 - c) Die geprüften Stromlaufpläne der Kessel- und Brennersteuerung mit den zugehörigen Sicherheitseinrichtungen.
 - d) Eine schriftliche Bescheinigung des Verantwortlichen der ausführenden Installationsfirma, mit der dieser bestätigt, dass die elektrische Installation der Dampfkesselanlage EN 50 156 „Elektrische Ausrüstung von Feuerungsanlagen“ entspricht.
 - e) Eine Bescheinigung der ausführenden Fachfirma über die Druckprüfung der Brennstoffleitung (Erdgas).
 - f) Eine Herstellerbescheinigung bzw. eine Bescheinigung über die Druckprüfung der neu verlegten Sattdampfleitungen.
 - g) Eine schriftliche Bescheinigung des Verantwortlichen des ausführenden Unternehmens, das die Dampfkesselanlage mit ihren Komponenten ordnungsgemäß aufgestellt und an den Übergabepunkten an die bestehende Gesamtanlage angeschlossen hat.
 - h) Nachweis der ausführenden Fachfirma über die Druckprüfung der erweiterten Brennstoffleitungen (Heizöl EL); Nachweis über die Ausführung der erweiterten Ölleitungen nach TRD 411.
 - i) Eine Herstellerbescheinigung / Konformitätserklärung über die neu errichteten Sattdampfleitungen, Speisewasserleitungen und sonstigen druckführenden Rohrleitungen.
 - j) Die Konformitätserklärung für den Abgas-Wasservorwärmer.
 - k) Die Stellungnahme / Bescheinigung des Schornsteinfegers über die Schornsteinanlage nach 1. BImSchV.
 - l) Ein aktuelles RI-Schema der Dampfkesselanlage.
 - m) Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV.
 - n) Explosionsschutzdokument nach § 6 BetrSichV 09.24.
- 2.18 Im Verkehrsbereich liegende Dampf- und Heißwasserleitungen sowie freiliegende Kesselteile müssen isoliert sein; Rohrleitungen sind nach DIN 24 03 (Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflusstoff) zu kennzeichnen.
- 2.19 Das Betreten des Kesselhauses ist Unbefugten durch einen jederzeit sichtbaren Anschlag an den Zugangstüren zu untersagen.
- 2.20 Sicherheitsarmaturen und Absperrvorrichtungen müssen gefahrlos bedient werden können. Hierzu sind ausreichend bemessene Treppen, Laufstege, Podeste, Bühnen und dgl. vorzusehen, die mit Geländern (Hand-, Zwischen- und Fußleisten) ausgestattet sein müssen.

- 2.21 Die Besichtigungsöffnungen des Kessels müssen gut zugänglich sein.
- 2.22 Türen müssen in Richtung des Fluchtweges aufschlagen und sich durch leichten Druck öffnen lassen. Die Türen müssen sich während des Betriebs auch von außen ohne Schlüssel öffnen lassen.
- 2.23 Der Kesselaufstellungsraum ist so zu belüften, dass kein größerer Unterdruck als 0,5 mbar entsteht.
- 2.24 Für die Dampfkesselanlage ist eine Person zur Kesselwartung (Mindestalter 18 Jahre) zu bestellen. Diese hat die Anlage sorgfältig zu warten und zu beaufsichtigen, solange sie beheizt ist. Sie muss ausreichende Fachkenntnisse nachweisen (z. B. Teilnahme an entsprechendem Ausbildungslehrgang).
- 2.25 Das Kesselspeisewasser muss den Anforderungen der DIN EN 12953 „Großwasserraumkessel - Teil 10: Anforderungen an die Speisewasser- und Kesselwasserqualität“ entsprechen.
- 2.26 Die Kontrolleinrichtungen des Kessels (Wasserstandsanzeiger, Manometer) müssen im Sichtbereich des Kesselwärters liegen und ausreichend beleuchtet sein.
- 2.27 Die Feuerung der Kesselanlagen muss auch außerhalb des Aufstellungsraumes von einer leicht zugänglichen und nicht gefährdeten Stelle aus abgeschaltet werden können (Gefahrschalter).
- 2.28 Der Gasdurchsatz des Brenners darf $<l> \text{m}^3/\text{h}$ (im Normzustand) nicht überschreiten.
- 2.29 Der Kesselwärter muss mit den besonderen Betriebsverhältnissen (Betrieb ohne Beaufsichtigung gemäß DDA-Information) der Kesselanlage vertraut sein.
- 2.30 Tritt eine Störung an den Regel- und Sicherheitseinrichtungen auf, so ist bei Weiterbetrieb der Kessel bis zur Beseitigung der Störung ständig unmittelbar zu beaufsichtigen.
- 2.31 Es ist ein Betriebsbuch zu führen, in dem folgende Eintragungen vorzunehmen sind:
- Bestätigungsvermerk durch den Kesselwärter mit Unterschrift über die Funktionsprüfung der Geräte gem. DDA- Information.
 - Bestätigungsvermerk über die notwendigen, mindestens halbjährlichen Wartungs- und Prüfungsarbeiten an den Regel- und Begrenzungseinrichtungen.
 - das Ergebnis der regelmäßigen betrieblichen Wasseruntersuchungen.
 - alle Betriebsstörungen sowie besondere Feststellungen anlässlich der Prüfungs- und Wartungsarbeiten an der Dampfkesselanlage.
- Das Betriebsbuch ist der zugelassenen Überwachungsstelle bei jeder Prüfung vorzulegen.
- 2.32 Während des Betriebes muss sich der Kesselwärter längstens alle 72 Stunden von dem ordnungsgemäßen Zustand der Dampfkesselanlage persönlich überzeugen. Die Wirksamkeit der Begrenzer für Strömung, Wasserstand und Druck ist während des Betriebes regelmäßig zu prüfen. Die erfolgte Prüfung ist im Betriebsbuch zu vermerken. Dies gilt nicht für Geräte „besonderer Bauart“.
- 2.33 In das Betriebsbuch ist zusätzlich der Bestätigungsvermerk eines Sachkundigen über die halbjährliche Überprüfung der für den 72-Stunden-Betrieb zusätzlichen Einrichtungen einzutragen.
- 2.34 Der Betreiber der Dampfkesselanlage hat für sorgfältige Wartung und Prüfung der Regel- und Sicherheitseinrichtungen zu sorgen.
- 2.35 Die Anlage darf nur mit ausreichend aufbereitetem Speisewasser entsprechend DIN EN 12953 „Großwasserraumkessel - Teil 10: Anforderungen an die Speisewasser- und Kesselwasserqualität“ betrieben werden. Die wesentlichen Werte sind täglich zu überprüfen.
- 2.36 Stromlaufpläne zu den sicherheitsrelevanten Steuerungen sind zur Begutachtung durch die zugelassene Überwachungsstelle spätestens bis 4 Wochen vor Inbetriebnahme einzureichen. Eventuelle Eintragungen/ Änderungen sind bei der Ausführung zu berücksichtigen.

- 2.37 Explosionsschutzkonzept bzw. Betrachtung ob eine Explosionsgefährdung vorliegt ist bis zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 2.38 Konzept zur SIL-Einstufung der Sicherheitsfunktionen, die mit Hilfe elektrischer, elektronischer oder programmierbarer elektronischer Systeme ausgeführt werden.
- 2.39 Folgende Dokumente sind spätestens zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen:
- a) Die Konformitätserklärung nach EG/97/23 zu den einzelnen Drückgeräten.
 - b) Eine schriftliche Bescheinigung des Verantwortlichen der ausführenden Installationsfirma, mit der dieser bestätigt, dass die elektrische Installation zur Dampfkesselanlage den VDE-Bestimmungen sowie EN 50 156 entspricht.
 - c) Eine Bescheinigung der ausführenden Fachfirma über die Druckprüfung der Brennstoffleitung (Erdgas).
 - d) Eine Herstellerbescheinigung der ausführenden Fachfirma über die die Druckprüfung der neu verlegten Dampfleitungen.
 - e) Die Stellungnahme/ Bescheinigung des Schornsteinfegers über die Schornsteinanlage nach 1. BImSchV.

3. Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Allgemeines

- 3.1 Es dürfen nur Anlagen, Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen verwendet werden, die nach § 63 WHG zulässig sind¹. Die Bestimmungen der jeweiligen Zulassung sind zu beachten.
- 3.2 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben im Sinne des § 3 der Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (früher: § 19I WHG) eingebaut, aufgestellt, instandgehalten, instandgesetzt oder gereinigt werden, sofern § 24 VAwS nichts Gegenteiliges regelt. Der Anlagenbetreiber hat sich davon zu vergewissern, dass der beauftragte Betrieb Fachbetrieb ist (z. B. durch Vorlage der Fachbetriebsurkunde).
- 3.3 Das Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.²
- 3.4 Sollten bei der Durchführung der Maßnahmen Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen festgestellt werden, ist unverzüglich die untere Bodenschutz- bzw. untere Wasserbehörde zu informieren.

Schadensfälle/Betriebsstörungen

- 3.5 Kleinleckagen/Tropfverluste sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das unreinigte Bindemittel ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen. Entsprechende Materialien und/oder Einsatzgeräte sind in der Betriebsanweisung festzulegen und in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
- 3.6 Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde in unserem Hause, der Stadtverwaltung Bitburg als der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen. Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

¹ Vereinfacht ausgedrückt: Serienmäßig hergestellte Bauprodukte bedürfen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder einer europäisch technischen Zulassung, sofern sich aus den Bauregellisten nichts anderes ergibt; Einzelanfertigungen bedürfen grundsätzlich einer Eignungsfeststellung. Die Thematik ist jedoch weitaus komplexer.

² Im Internet z. B. unter <http://sgdnord.rlp.de/wasser/gewaesserschutz/wassergefaehrdende-stoffe/merkblaetterplanungshinweise/> oder http://www.sgdsued.rlp.de/Downloadbereich/Wasserwirtschaft,-Abfallwirtschaft,-Bodenschutz/#anchor_5

Brandschutz

- 3.7 Sofern Anlagenteile nicht einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer widerstehen, ohne undicht zu werden, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Geeignete Maßnahmen sind solche nach TRwS 779, Nr. 8.1 Abs. (3).³

Überwachung

- 3.8 Die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind ständig zu überwachen. Festgestellte Mängel sind umgehend beheben zu lassen.
- 3.9 Im Rahmen der Eigenüberwachung sind mindestens nachfolgende Prüfungen durchzuführen; weitere in diesem Bescheid aufgeführte Prüfungen bleiben unberührt:
- 3.10 Die in den Zulassungsbescheiden von Anlagenteilen festgelegten sowie die in den technischen Unterlagen des Herstellers beschriebenen Prüfungen sind durchzuführen.
- 3.11 Die Oberfläche und die Fugen/Schweißnähte von Dichtflächen und Auffangeinrichtungen sind in angemessenen Zeitabständen visuell auf einen ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.
- 3.12 Anlagen sind laufend auf ausgetretene wassergefährdende Flüssigkeit zu überwachen. Ausgelaufene wassergefährdende Flüssigkeit muss innerhalb des Zeitraums erkannt und beseitigt werden können, für den die jeweiligen Dichtflächen/Auffangeinrichtungen ausgelegt sind.

Blockheizkraftwerk (BHKW)

- 3.13 Im BHKW dürfen keine Schmieröle der WGK 2 oder 3 verwendet werden.
- 3.14 Das Abfüllen wassergefährdender Stoffe darf nur unter Einsatz von Auffangwannen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass austretende Flüssigkeiten sicher aufgefangen werden können. Das erforderliche Rückhaltevermögen R1 ist zu gewährleisten (siehe Anlage 2 Nr. 2.3 in Verbindung mit Nr. 1.1 VAWS). Die Auffangwannen sind den Anforderungen der TRwS 786 entsprechend auszuführen und zu betreiben⁴.

Lagerbehälter (Frischöltank)

- 3.15 Der Frischöltank muss einen bauordnungsrechtlichen Verwendbarkeitsnachweis zur Lagerung des Lagermediums besitzen.
- 3.16 Der Frischöltank muss wie folgt ausgerüstet sein:
- Überfüllsicherung,
 - Füllstandsanzeiger,
 - Leckanzeigegerät bzw. Leckageerkennungssystem mit optischer oder akustischer Anzeige,
 - Sicherheitseinrichtung gegen Aushebern sowie
 - nicht absperrbare Be- und Entlüftungseinrichtungen zur Verhinderung gefährlicher Über- und Unterdrücke.
- 3.17 Der Frischöltank darf nur aus Fässern befüllt werden.

Rohrleitungen zur Beförderung wassergefährdender Stoffe

- 3.18 Undichtheiten müssen leicht und zuverlässig feststellbar sein. Die Wirksamkeit von Sicherheitseinrichtungen muss leicht überprüfbar sein. Rohrleitungen müssen gegen Innen- und Außenkorrosion geschützt sein.
- 3.19 Die Versorgungsleitung zu den BHKW-Motoren ist im Einstrangssystem zu konzipieren.

³ DWA-A 779: Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS): Allgemeine Technische Regelungen (April 2006)

⁴ DWA-A 786: Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS): Ausführung von Dichtflächen (Oktober 2005)

- 3.20 Die Rohrleitungen sind oberirdisch und so zu verlegen, dass sie gegen Beschädigung geschützt sind. Undichtheiten müssen dabei erkennbar bleiben.

4. Baurecht und Brandschutz

- 4.1 Das den Antragsunterlagen beigefügte Brandschutzkonzept, Az. GA 024a/2014 – El, vom 18.07.2014 ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Nebenbestimmungen 4.2 bis 4.13 zu beachten.
- 4.2 Die technischen Bestimmungen „Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie – IndBauRL), Fassung März 2000 (Rheinland-Pfalz)“, sind zu beachten.
- 4.3 Bei der Verlegung von Leitungsanlagen ist die "Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagenrichtlinie - LAR - Rheinland-Pfalz) zu beachten.
- 4.4 Bei der Errichtung von Lüftungsanlagen ist die "Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Lüftungsanlagenrichtlinie - LüAR -Rheinland-Pfalz) zu beachten.
- 4.5 Im oberen Raumdrittel der Wände oder im Dach des Aufstellraums des BHKW sind Rauchabzugsöffnungen mit einer Größe von mindestens 2 % der Grundfläche anzubringen, die jederzeit und ohne Hilfsmittel zu öffnen sind. Die Berechnung ist der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorzulegen. Dies gilt für alle Lager- und Produktionsräume des Gebäudes.
- 4.6 Lager- und Produktionsräume, die eine Größe von 1600m² überschreiten, müssen eine ausreichende Rauchableitung haben, damit eine wirksame Brandbekämpfung möglich wird. Es ist eine raucharme Schicht mit mindestens 2,5 m Höhe rechnerisch nachzuweisen. Die Berechnung der Rauchabzugsflächen sowie der Zuluftöffnungen und eventuell erforderlicher Rauchschrüzen sind unserer Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorzulegen.
- 4.7 Die vorliegenden Feuerwehrpläne entsprechen nicht der DIN 14095.
Bis spätestens 01.09.2014 sind im Einvernehmen mit unserer Brandschutzdienststelle Feuerwehrpläne gemäß DIN 14 095 Teil 1 anzufertigen, an einer jederzeit erreichbaren Stelle (z.B. Pförtner, Brandmelderzentrale) bereitzuhalten und der örtlichen Feuerwehr in mindestens zwei Exemplaren in Papierform sowie einer digitalen Ausfertigung (PDF-Datei auf CD-ROM) zur Verfügung zu stellen.
- 4.8 **Bis spätestens 01.09.2014** ist der "Betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan" im Einvernehmen mit unserer Brandschutzdienststelle fortzuschreiben.
Der Plan muss insbesondere folgendes enthalten:
1. Alarmierungsplan mit Angaben von Personen und Stellen, die bei einer Gefahrenlage zu alarmieren oder zu informieren sind
 - intern - Personen oder Beauftragte des Betreibers
 - extern - öffentliche Aufgabenträger
 2. Feuerwehrpläne gemäß DIN 14 095
 3. Brandschutzordnung Teil A und B gemäß DIN 14 096 - Teil 1 und 2
 4. Gefahrenhinweise mit entsprechenden Maßnahmen bei Gefahrenlagen
 5. Erreichbarkeitsliste mit Stellen, die für Hilfeleistungen von Bedeutung sind.
- 4.9 **Bis spätestens 01.09.2014** ist unserer Brandschutzdienststelle ein überarbeitetes Brandschutzkonzept vorzulegen, das Angaben zur im Gebäude befindlichen Ammoniak-Anlage enthält.
- 4.10 Auf Grund der Ausdehnung des Gebäudes ist in Absprache mit unserer Brandschutzdienststelle und der örtlichen Feuerwehr eine Bestätigung eines Sachverständigen über eine ausreichende Möglichkeit zur Funkkommunikation vorzulegen.

- 4.11 In den Treppenträumen ist je eine Steigleitung "trocken" (DIN 14 462, Teil 1) zu installieren und nach DIN 14 462, Teil 2, auszustatten.
Die Steigleitungen "trocken" sind nach Fertigstellung sowie in regelmäßigen Zeitabständen, die nicht länger als 3 Jahre sein dürfen, durch Sachkundige zu prüfen und ggf. instand zu setzen. Auf die Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen vom 13.07.1990 wird hingewiesen.
- 4.12 Unserer Brandschutzdienststelle und der Bauaufsichtsbehörde unseres Hauses ist jeweils eine Bescheinigung des Sachverständigen über die ordnungsgemäße Umsetzung des Brandschutzkonzeptes und der Nebenbestimmungen 4.2 bis 4.13 dieses Bescheides vorzulegen.
- 4.13 Sie sind verpflichtet, die haustechnische Anlage/Einrichtung gem. § 1 Ziffer 11 der Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen vom 13. Juli 1990 von sachverständigen Personen prüfen zu lassen.

5. Emissionshandelspflicht

Gemäß § 5 Abs. 1 TEHG sind Sie verpflichtet, Ihre Emissionen zu überwachen und der Deutschen Emissionshandelsstelle beim Umweltbundesamt, Postfach 33 00 22, 14191 Berlin (DEHSt), jährlich darüber Bericht zu erstatten.

Die Methodik der Überwachung ist in einem angepassten Überwachungsplan nach § 6 TEHG nachvollziehbar zu erläutern und festzulegen. Inhaltlich muss der Überwachungsplan den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 (Monitoring-Verordnung), des Abschnitts 2 der Emissionshandelsverordnung 2020 und des Anhangs 2 Teil 2 Satz 3 TEHG genügen und gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 2 Teil 1 Nr. 1 Buchstabe b TEHG der DEHSt vor Inbetriebnahme zur Genehmigung vorgelegt werden.

Ein Emissionsbericht muss für die erweiterte Anlage erstmalig zum 31. März des auf die Aufnahme des Probetriebs folgenden Jahres bei der DEHSt eingereicht werden.

Begründung und Hinweise

Die Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage ergibt sich aus § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm ergibt sich aus § 1 Abs. 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280) in der zurzeit geltenden Fassung.

Mit Antrag vom 04.07.2014, bei uns eingegangen am 21.05.2014, haben Sie die Genehmigung für das geplante Vorhaben beantragt. Gemäß § 10 in Verbindung mit der 4. BImSchV war im vorliegenden Fall grundsätzlich ein förmliches Verfahren durchzuführen.

Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG soll die zuständige Behörde jedoch von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Den entsprechenden Antrag haben Sie mit Schreiben gestellt. Nach dem Ergebnis unserer Überprüfung sind auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter zu besorgen, so dass wir von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen haben.

Die beantragte Genehmigung ist zu erteilen. Die Prüfung sämtlicher Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der vorstehenden Nebenbestimmungen die Voraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind. Es ist sichergestellt, dass die Pflichten des Betreibers und die Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Erlaubnis nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichVO)

Der Antrag zur Änderung der Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme und erhitztem Abgas (bestehend aus den Dampfkesseln 1 - 4, den BHKW 1, 2 und 3 und dem neu zu errichtenden Abhitzekeessel wurde mit Datum vom 16.04.2014 und 04.07.2014 gestellt. Die gutachterlichen Äußerungen nach § 13 Abs. 2 BetrSichV durch den TÜV Rheinland Industrieservice GmbH, Trier mit Datum vom 18.07.2014 und vom 19.07.2014, Bericht-Nr. 83013.1.DK 14GO1 wurden vorgelegt. Gemäß den vorgenannten gutachterlichen Äußerungen sind die eingereichten Unterlagen vollständig und entsprechen den Anforderungen.

Die Anlage fällt unter die Bestimmungen der BetrSichV. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass die Anlage den Anforderungen der Verordnung entspricht, wenn sie entsprechend den im Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen geändert und betrieben wird.

Die beantragte Erlaubnis ist somit zu erteilen.

Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Den Unterlagen zufolge sind die vorgesehenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 6 Abs. 3 VAwS folgenden Gefährdungsstufen zuzuordnen:

1. Die beiden BHKW-Motoren - jeweils Gefährdungsstufe A.
2. Der Schmieröltank - Gefährdungsstufe A.

Emissionshandelspflicht

Bereits die Emissionen im Probebetrieb sind berichts- und abgabepflichtig.

Sie können die Zuteilung von kostenlosen Emissionsberechtigungen für die Handelsperiode 2013 bis 2020 bei der DEHSt beantragen. Ein solcher Antrag muss nach § 16 Abs. 1 der Zuteilungsverordnung 2020 (ZuV 2020) für Neuanlagen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Regelbetriebs und bei wesentlichen Kapazitätserweiterungen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des geänderten Betriebs gestellt werden. Der Antrag muss schriftlich unter Verwendung der von der DEHSt zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformulare erfolgen. Der Zugang zu diesen Formularen, weitere Informationen zur Antragstellung, zur elektronischen Kommunikation mit der DEHSt und zu Kontoeinrichtung finden sich auf den Internetseiten der DEHSt unter www.dehst.de. Für den Antrag gelten die Vorschriften des § 9 TEHG und der ZuV 2020.

Standortbezogene UVP-Vorprüfung

Es handelt sich im vorliegenden Fall um eine Anlage nach Nr. 1.2.2.2, Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), so dass im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 3c UVPG zu klären war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Keines der unter Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist im vorliegenden Fall erfüllt.

Mit den eingereichten Antragsunterlagen wurden folgende Stellen beteiligt:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier (ReGA Trier),
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier,
- Umweltbundesamt, Deutsche Emissionshandelsstelle Berlin,
- Stadtverwaltung Bitburg sowie
- Untere Bauaufsichtsbehörde und Brandschutzdienststelle in unserem Hause.

Keine der beteiligten Stellen hat einen ergänzenden Untersuchungsbedarf im Sinne einer Umweltverträglichkeitsprüfung gesehen. Vielmehr kann nach dem Ergebnis aller eingegangenen Stellungnahmen auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen davon ausgegangen werden, dass bei Beachtung der in den einzelnen Stellungnahmen enthaltenen Forderungen, die als Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden, durch die Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es sind auch keine Anhaltspunkte erkennbar, die eine über den Prüfungsrahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hinausgehende, vertiefende Prüfung im Rahmen einer UVP erfordern würden.

Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG erfolgte Vorprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat somit ergeben, dass durch die Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich. Dies wurde in den Kreisnachrichten vom 26.07.2014 und auf der Internetseite des Eifelkreises Bitburg-Prüm bekannt gemacht.

Allgemeine Hinweise

1. Diese Genehmigung umfasst aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, bei denen es sich ihrem rechtlichen Charakter nach um reine Sachzulassungen handelt, deren Erteilung ausschließlich von der Erfüllung anlagenbezogener Voraussetzungen abhängt. Das sind insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, nicht jedoch persönliche oder gemischt sachlich-persönliche Zulassungen. Ausdrücklich ausgenommen von der Konzentrationswirkung sind zudem Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.
2. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen werden.
3. Unabhängig von der im Genehmigungsbescheid festgesetzten Frist erlischt eine immissionschutzrechtliche Genehmigung, wenn eine genehmigungspflichtige Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
4. Aufgrund § 15 Abs. 1 BImSchG ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. In diesem Anzeigeverfahren wird geprüft, ob die Änderung einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
5. Sobald es beabsichtigt ist, den Betrieb einer Anlage einzustellen, hat uns der Anlagenbetreiber dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Kostenfestsetzung

Für die Erteilung dieser Genehmigung werden aufgrund des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten - Besonderes Gebührenverzeichnis - vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Gebühren und Auslagen erhoben:

Immissionsschutzrechtliche Gebühr	30.772,20 EUR
Gebühren und Auslagen für die Mitwirkung von Fachbehörden:	
- SGD Nord Trier	692,80 EUR
- Untere Bauaufsichtsbehörde	146,94 EUR
sonstige Auslagen:	
- Bekanntmachung UVP-Vorprüfung	40,00 EUR
Summe:	31.651,94 EUR

Sie sind gemäß § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung dieser Gebühren und Auslagen verpflichtet. Die Voraussetzungen für eine Gebührenfreiheit nach den §§ 7 und 8 LGebG liegen nicht vor.

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag in Höhe von **31.651,94 EUR** unter Angabe der Nummer **30-922478** und des Aktenzeichens **06U140254-10** oder mit dem beigefügten Zahlschein innerhalb der nächsten vier Wochen auf eines der auf Seite 1 angegebenen Konten der Kreiskasse des Eifelkreises Bitburg-Prüm.

Die Berechnung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsgebühr erfolgt auf der Grundlage der unter den Nrn. 4.1.1 ff. des Besonderen Gebührenverzeichnisses vorgegebenen Gebührenrahmen. Gemäß § 9 LGebG sind bei der Festsetzung der Gebühren auf der Grundlage von Rahmensätzen zu berücksichtigen

- der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
- die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner. Zur Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sollen nach einer Vorgabe des Ministeriums für Umwelt und Forsten grundsätzlich die Errichtungskosten für die beantragte Anlage zugrunde gelegt werden.

Die Errichtungskosten fließen mit 0,5 v. H. in die Berechnung ein und bilden zusammen mit dem Verwaltungsaufwand die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr.

Gemäß §§ 6 und 7 des Besonderen Gebührenverzeichnisses sind außerdem die sonstigen Auslagen sowie Auslagen und Gebühren für die Mitwirkung anderer Behörden zusätzlich zu erheben.

Bezüglich der Kostenfestsetzung hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), so dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung eines Widerspruches nicht ergibt. Werden die Gebühren und Auslagen bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag nicht entrichtet, so kann gemäß § 18 LGebG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm in Bitburg, Trierer Straße 1, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Kreisrechtsausschuss des Eifelkreises Bitburg-Prüm im Gebäude der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Trierer Str. 1, 54634 Bitburg, eingeht.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Internetseite der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm (<http://www.bitburg-pruem.de>) im Impressum aufgeführt sind. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Otmar Pauly

Antragsteller:	Bitburger Braugruppe GmbH, Römermauer 3, 54634 Bitburg
Antragsgegenstand:	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Änderung der Brauerei durch Errichtung und Betrieb einer BHKW-Anlage zur Eigenstromerzeugung mit Abwärmenutzung
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Bitburg - 0008 - 84/10

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier
Deworastraße 8
54290 Trier

Umweltbundesamt
Deutsche Emissionshandelsstelle
Postfach 33 00 22
14191 Berlin

Stadtverwaltung Bitburg
Rathausplatz 3-4
54634 Bitburg

Amt 06
Untere Bauaufsichtsbehörde
im Hause

Amt 07
Brandschutzdienststelle
im Hause

Sehr geehrte Damen und Herren,

die beigefügte Kopie unseres Genehmigungsbescheides übersenden wir mit der Bitte um Überwachung hinsichtlich der von Ihnen zu vertretenden öffentlichen Belange. Für die SGD Nord ReGA Trier ist eine Ausfertigung der Genehmigungsunterlagen, für die SGD Nord ReWAB Trier eine Ausfertigung des Ausgangszustandsberichts und für unsere Brandschutzdienststelle eine Ausfertigung des Brandschutzgutachtens beigefügt. Wir bitten um Mitteilung, wenn Sie im Rahmen Ihrer Überwachung feststellen, dass Nebenbestimmungen nicht beachtet bzw. erfüllt werden oder die Anlage abweichend von den genehmigten Antragsunterlagen errichtet oder betrieben wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

Otmar Pauly

Bitburger Braugruppe GmbH, Römermauer 3, 54634 Bitburg

Kreisverwaltung des Eifelkreises
Bitburg-Prüm
Amt 06
Trierer Straße 1

54634 Bitburg

Anzeige Baubeginn

Aktenzeichen:
06U140254-10

Vorhaben:
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
Änderung der Brauerei durch Errichtung und Betrieb einer BHKW-Anlage zur Eigenstromerzeugung mit Abwärmenutzung

Gemarkung, Flur, Flurstücke:
Bitburg - 0008 - 84/10

Mit den Arbeiten zur Errichtung der oben genannten Anlage wird am _____ begonnen.

(Ort, Datum)

Bauherr (Unterschrift)

Wichtig: Diese Anzeige ist spätestens 1 Woche vor Baubeginn vorzulegen!

Bitburger Braugruppe GmbH, Römermauer 3, 54634 Bitburg

Kreisverwaltung des Eifelkreises
Bitburg-Prüm
Amt 06
Trierer Straße 1

54634 Bitburg

Anzeige Inbetriebnahme

Aktenzeichen:
06U140254-10

Vorhaben:
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
Änderung der Brauerei durch Errichtung und Betrieb einer BHKW-Anlage zur Eigenstromerzeugung mit Abwärmenutzung

Gemarkung, Flur, Flurstücke:
Bitburg - 0008 - 84/10

Die oben genannte Anlage wird in Betrieb genommen am _____

(Ort, Datum)

Bauherr (Unterschrift)

Wichtig: Diese Anzeige ist spätestens 1 Woche vor Inbetriebnahme vorzulegen!